A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Logo und Farben des Vereins

- Der Verein führt den Namen Radsport-Club TITAN Leverkusen 1963 e.V., im Folgenden kurz Verein oder RCT genannt.
 - Die Anschrift des Vereins ist der aktuellen Vereinsseite unter <u>www.rc-titan-leverkusen.de</u> zu entnehmen.
- Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 400688 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Farben des Vereins sind blau/orange.



§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports und Wanderfahrens nach den Grundsätzen des Amateurgedankens.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. Die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
 - e. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
 - f. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - Die Erstellung oder Beschaffung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzung

des Radsport-Clubs TITAN Leverkusen 1963 e.V.

- 2.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu Satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und religiös neutral.
- 4.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, haben aber Anspruch auf Erstattung verauslagter Kosten des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V.
 - b. im Stadtsportbund Leverkusen e. V.
 - c. im Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR)
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3.) Um die Durchführung des Vereinsausgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3.) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an das Ehrengericht binnen zwei Wochen zu. Dieses entscheidet endgültig. Eine gerichtliche Erzwingung der Aufnahme ist nicht zulässig.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel-/Wettkampf betrieb teilnehmen können. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld und/oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Jahreshauptversammlung gewählt. Aufgrund ganz besonderer und außergewöhnlicher Verdienste kann ein Ehrenmitglied vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann in die Geschäftsführung des Vorstandes nicht eingreifen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Ausschluss aus dem Verein (§8);
 - c) Tod;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auf eigene Kosten und Gefahr an vom Verein bestimmte Vertreter herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist nicht zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 9.) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und die Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung und auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

- 4.) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Gebühren und Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- 7.) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 10.)Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Alle weiteren Beiträge regelt die Beitragsordnung (Anlage 1).

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2.) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3.) Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie die Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2.) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
- b. Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3.) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4.) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5.) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung);
- der geschäftsführende Vorstand;
- 3.) der Gesamtvorstand;
- 4.) die Jugendversammlung;
- 5.) das Ehrengericht;

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6.) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahrshauptversammlung).
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindesten 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen Stimmberechtigten verlangt.
- 8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10.)Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 2.) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 3.) Entlastung des Vorstands;
- 4.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 5.) Wahl der Kassenprüfer;
- 6.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 7.) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- 8.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge:

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus der/dem:
 - 1.1. Erste(r) Vorsitzender
 - 1.2. Zweite(r) Vorsitzender
 - 1.3. Kassenwart(in)
 - 1.4. Geschäftsführer(in)

Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitglieder-

Satzung

des Radsport-Clubs TITAN Leverkusen 1963 e.V.

versammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Mit der Neuwahl geht die Führung des Geschäftes sofort auf den neu gewählten Vorstand über.

- 2.) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) den Abteilungsleitern;
 - c) dem Jugendwart / der Jugendwartin
- 2.) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
 - c) die Planung, Ausrichtung und Durchführung des Sportbetriebes
- 3.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Die Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

4.) Der Gesamtvorstand trifft mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Abteilungen

- 1.) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung wählt auf Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3.) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 20 Das Ehrengericht

Dem Ehrengericht gehören an:

- (1) Der/die 2. Vorsitzende
- (2) Ein(e) Vertreter(in) des Vorstandes
- (3) Zwei Vertreter(innen) der ordentlichen erwachsenen Mitglieder

Die unter (2) und (3) genannten werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz des Ehrengerichts führt der/die 2. Vorsitzende. Das Ehrengericht ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitgliedern (3/4) beschlussfähig.

Dem Ehrengericht obliegt – die Schlichtung von Streitigkeiten und – die Behandlung von Berufung wegen Nichtaufnahme, Strafen und Ausschluss.

E. Die Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

- 1.) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3.) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart und

b) die Jugendversammlung

4.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann durch den geschäftsführenden Vorstand auch an Dritte vergeben werden, z. B. im Rahmen einer Buchführung durch einen Steuerberater oder Buchhalter.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Clubbekleidung

Zum Tragen der Vereinskleidung sind alle Mitglieder berechtigt, LizenzfahrerInnen im Rahmen von Rennveranstaltungen verpflichtet.

§ 24 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- 1.) Beitragsordnung
- 2.) Finanzordnung
- 3.) Geschäftsordnung

§ 25 Haftung des Vereins

 Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung 500,- Euro im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.

2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst f\u00fcr den Verein T\u00e4tigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als den jeweiligen Aufgabenerf\u00fcllung geh\u00f6renden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zug\u00e4nglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch \u00fcber das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Sportbund Leverkusen e. V. zu (§ 61 AO), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich unmittelbar zur Fortführung des Sportbetriebes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2010 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Leverkusen, 02.03.2011	Hermann Odenthal, 1. Vorsitzender
	Kai Weiller Kassenwart

ANLAGEN:

- 1. Beitragsordnung
- 2. (erweiterter) Vorstand: Anzahlung, Wahlmodi und Funktionen
- 3. Geschäftsordnung des (erweiterten) Vorstands
- 4. Jugendordnung